

TECHNISCHE DIENSTE

SQS zertifiziertes Qualitätssystem
ISO 9001 Reg.-Nr. 13149

GVL  **GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS LUZERN**
DIE MIT DER 3FACHEN **SICHERHEIT**
SCHADENVERHÜTUNG
SCHADENBEKÄMPFUNG
VERSICHERUNG

Datum
03. Dezember 2007

Sachbearbeiter
Beda Ryser/miwa

Telefon direkt
041 227 22 17

E-Mail
beda.ryser@gvl.ch

Gemeindeverwaltung Horw	
E	- 5. Dez. 2007
84/70/50	

Gemeindeverwaltung Horw
Liegenschaftsverwaltung
Herr Burch Erwin
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw

PERSONEN- UND SACHWERTSCHUTZ / MASSNAHMEN Horw Gebäude-Nr. 1611, Gemeindehausplatz 1 Bauliche betriebliche Anpassungen Gemeindeverwaltung Horw

Sehr geehrter Herr Burch

Mit Schreiben vom 13. März 2003 haben wir Sie darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Erweiterung des Gemeindehauses die Brandabschnittsbildung und Fluchtwegmöglichkeit aus den Bürogeschossen mit baulichen und technischen Massnahmen zwingend, gemäss den geltenden Vorschriften, angepasst werden muss.

Anlässlich der gemeinsamen Begehung vom 6. November 2007 orientierten Sie unseren Mitarbeiter Beda Ryser über beabsichtigte bauliche und betriebliche Veränderungen innerhalb der bestehenden Gebäudehülle. Auf Grund des gemeinsam durchgeführten Gebäuderundgangs ist bei der Weiterbearbeitung des Bauprojekts folgendes zu beachten:

Für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Bauten und Anlagen gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF. Brandschutznorm, Brandschutzrichtlinien und Brandschutzerläuterungen können unter der Internetadresse <http://bsvonline.vkf.ch>, GVL-Weisungsblätter unter www.gvl.ch eingesehen werden.

Bestehende Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind an die Brandschutzvorschriften anzupassen, wenn wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden und die Gefahr vor allem für Personen besonders gross ist (Art. 2 Brandschutznorm).

1 ALLGEMEINES ZUM GEBÄUDE

- 1.1 Das bestehende Schutzkonzept der automatischen Brandmeldeanlage inkl. Handalarmtaster und externer Alarmierung ist auf eine Vollüberwachung (siehe Schreiben GVL vom 13. März 2003) zu erweitern

Für Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen gelten die VKF- anerkannten technischen Spezifikationen der Herstellerfirmen (siehe aktualisiertes Verzeichnis der TKB-VKF; <http://bsvonline.vkf.ch>).

- 1.2 Auf Grund der Personenbelegung, Geschosshöhe, Lage, Ausdehnung und Nutzung der Bauteile sind Ausgänge und Fluchtwege (Treppenanlage und Korridore) mit nachleuchtenden oder sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen. Hinterleuchtete Rettungszeichen müssen dauernd eingeschaltet bleiben solange Personen anwesend sind.
Ausführungsbestimmungen sind der Brandschutzrichtlinie „Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung“ zu entnehmen.
- 1.3 Neue Türen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Ausgenommen bleiben Türen zu kleinen Räumen bis 30 m² mit einer Belegung von max. 6 Personen.
- 1.4 Alle (bestehende und neue) Türen in Fluchtwegen müssen sich von Flüchtenden jederzeit ohne Hilfsmittel (Schlüssel) rasch öffnen lassen. Von den Einsatzkräften müssen sie von aussen geöffnet werden können (via Generalpass im Schlüsselrohr).
Abgeschlossene Notausgangstüren sind mit dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen wie Panikentriegelung oder technisches Entriegelungssystem auszurüsten. Schlüsselkästchen sind nicht zulässig.
- 1.5 Treppenanlage, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.
Kopiergeräte sowie dazu gehörendes Material (insbesondere brennbares wie Papier, Karton usw.) dürfen nicht in diesen Bereichen aufgestellt bzw. gelagert werden (nur in festen Einbauten wie Wandschränke oder Korpusen in überbreiten Fluchtkorridoren, sofern diese aus nicht brennbaren Materialien bestehen).
- 1.6 Neue Wand- und Deckenverkleidungen sowie Schrankfronten von Elektroverteilungen in der Schalterhalle, im Treppenhaus und in den Korridoren sind nicht brennbar vorzusehen.

2 ZU DEN EINZELNEN GESCHOSSEN

Untergeschoss

- 2.1 Die innere Türe der Schleuse Autoeinstellhalle – Gemeindehaus ist auf deren Fluchtwegtauglichkeit Richtung Treppenaufgang EG zu prüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Türe nach dem Notdurchgang auch wieder selbstständig schliesst (Brandabschluss und Fluchtwegfunktion).
- 2.2 Zur Sicherstellung des Treppenhausbrandabschnittes müssen in Brandschutz Türen eingebaute Lüftungsgitter entfernt und die Öffnung fachgerecht EI 30 verschlossen werden.

Eingangsgeschoss

- 2.3 Werden die beiden (Windfang-) Schiebetüren beim Hauptzugang ersetzt, sind automatische Schiebetüren mit eingebauten, in Fluchtrichtung öffnenden Flügeltüren vorzusehen (Swing-Out).
Erfolgt kein Ersatz dieser Schiebetüren sind mindestens folgende Massnahmen vorzusehen:
- Die innere Schiebetüre ist via Brandmeldersteuerung im Alarmfall automatisch zu öffnen.
 - Die äussere Schiebetüre muss innen mittels manueller Entriegelung auf Handhöhe (+1.50) jederzeit zum öffnen sein (Fluchtweg). Von aussen ist der Feuerwehrzugang (Angriffsweg) mindestens mit einem Schlüsselschalter sicherzustellen.
 - Beide Schiebetüren müssen auch bei einem Stromunterbruch funktionieren (elektronisch überwachter Akku oder mechanischer Kraftspeicher).

- 2.4 Von der Schalterhalle ist ein zweiter Fluchtweg Richtung Zentrum Ost direkt ins Freie vorzusehen. Damit kann in der Schalterhalle eine Personenbelegung von mehr als 50 Personen gewährt werden (1 Ausgang à 0.90 m = 50 Personen, 2 Ausgänge à 0.90 m = 100 Personen, 1 Ausgang à 0.90 m und 1 Ausgang à 1.20 m = bis 200 Personen).
- 2.5 Neue Trennwände von Büros und Schaltern zur Schalterhalle bzw. zum Fluchttreppenhaus müssen einem Feuerwiderstand EI 60 (nbb) entsprechen (Trennwandverglasungen / Türen EI 30, einzelne Schalteranlagen E 30).
- 2.6 Die bestehende Brandschutztüre bei der internen Treppe des Polizeipostens in den rückwärtigen Korridor ist als Fluchttüre zu kennzeichnen und mit einem Panikschloss auszurüsten.
- 2.7 Bei der neuen Fluchttüre im Bereich Garderobe Polizei ist ein Handalarmtaster sowie ein Rettungszeichen zu montieren (siehe dazu allgemeiner Hinweis zur Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung unter Punkt 2. bzw. feuerpolizeiliche Beurteilung vom 25.11.03)

Eingangsgeschoss sowie 1.- 4. Obergeschoss

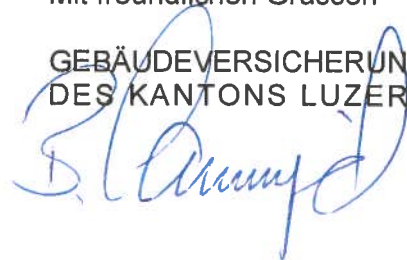
- 2.8 Pro Geschoss ist zum Fluchttreppenhaus im Korridor ein Brandschutzabschluss EI 30 mit einer in Fluchtrichtung öffnenden Türe EI 30 mit Selbstschliesser einzubauen. Der Standort der einzelnen Brandschutzabschlüsse ist so zu wählen dass, von der hintersten Gebäudeecke gemessen, der Fluchtweg nicht mehr als 20 m bis zum Korridorabschluss beträgt (siehe dazu Beiblatt Brandschutzrichtlinie Flucht- und Rettungswege, Seite 19).
- 2.9 Boden- und Wandkonstruktionen einer allfälligen Erweiterung des Erfrischungsraumes in Richtung Schalterhalle müssen mindestens einem Feuerwiderstand EI 60 (nbb) entsprechen (Trennwandverglasung EI 30).
- 2.10 Die Schalterhalle bzw. das Treppenhaus ist zuoberst mit einer, auch bei Stromausfall wirksamen, von der Eingangsebene (beim Feuerwehrbedien- und Anzeigetableau) aus bedienbaren Rauchabzugsvorrichtung zu versehen. Der freie geometrische Durchgang des Rauchabzugs muss 5 % der Grundfläche des Treppenhauses betragen (mind. 1 m² Öffnungsfläche bei 20 m² Grundfläche)

Die planerische Umsetzung dieser Massnahmen ist mit Brandschutzplänen nachzuweisen. Diese sind mit den übrigen Baugesuchsunterlagen via Bauamt Horw der Gebäudeversicherung zur feuerpolizeilichen Bewilligung einzureichen.

Für weitere Detailabklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

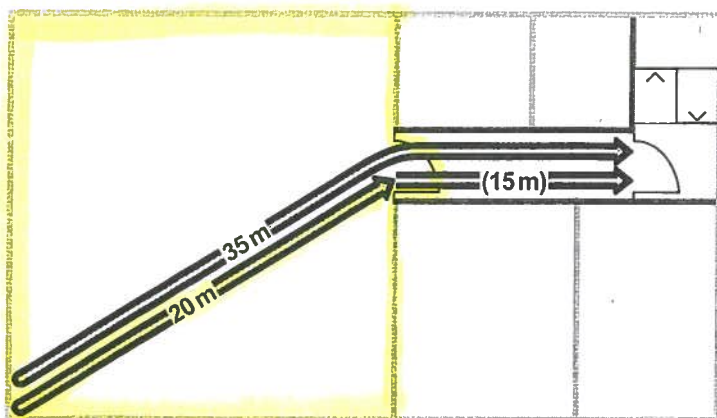
Mit freundlichen Grüßen

GEBÄUDEVERSICHERUNG
 DES KANTONS LUZERN

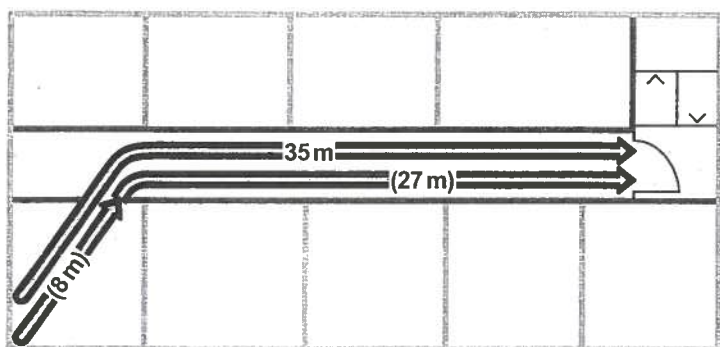


- Geht an
- Adressat
- Beiblatt BSR Flucht- und Rettungswege
- Ablage BMA-Mappe, Protokoll

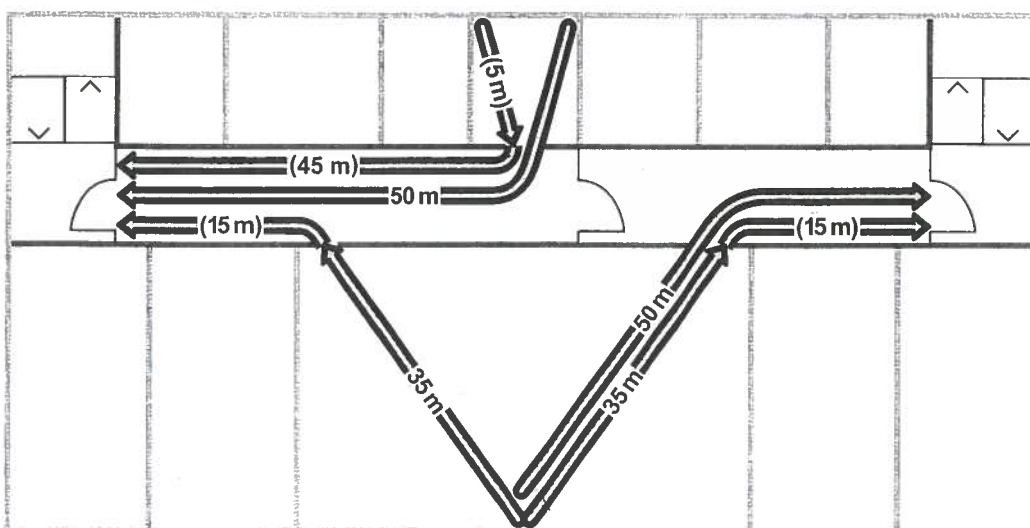
zu Ziffer 3.4.5 Gesamtlänge von Fluchtwegen



Eine Treppenanlage mit kurzem Korridor



Eine Treppenanlage mit langem Korridor



Zwei Treppenanlagen mit Korridor